



# **VERORDNUNG WASSERVERSORGUNG OCHLENBERG**

der

**EINWOHNERGEMEINDE  
OCHLENBERG**

gültig ab 01.01.2025

## **Abkürzungen**

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WV	Wasserversorgung(-en)
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

## Wasserversorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Ochlenberg

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 01. Januar 2025 folgende Verordnung:

### Art. 1

Zweck /  
Pflichten

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab (Einschränkung nach Art. 9 des WV Reglements).

<sup>2</sup> Bei voraussehbaren Einschränkungen nach Art. 9 Abs 1 bst. b ist die Wasserversorgung verpflichtet innert angemessener Frist und wenn die betriebliche Notwendigkeit vorhanden ist, eine Ersatzbeschaffung des Trinkwassers zu veranlassen.

### Art. 2

Wiederkehrende Grundgebühr

<sup>1</sup> Die wiederkehrende Grundgebühr wird pauschal abgerechnet:

a.	pro	
	Wohnung	CHF 200.00
	Betrieb mit bis 50 BW LU	CHF 50.00
	Betrieb mit mehr als 50 bis 100 BW LU	CHF 100.00
	Betrieb mit mehr als 100 BW LU	CHF 200.00

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt

CHF 1.00 pro m<sup>3</sup> bezogenen Wassers

Wiederkehrende Löschgebühr

<sup>3</sup> Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem uR berechnet.

a.	bis 200m <sup>3</sup> uR	CHF 30.00
	mit über 200m <sup>3</sup> bis 1'000m <sup>3</sup> uR	CHF 60.00
	mit über 1'000m <sup>3</sup> uR	CHF 120.00
	mit über 4'000m <sup>3</sup> uR	CHF 240.00

Bezüge über mobilen Wasserzähler

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.00/m<sup>3</sup>

#### Art. 4

Einmalige Gebühren  
a Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss Formular 5.5 der Installationsanzeige der Wasserversorgung und des gesamten umbauten Raums erhoben. Die Belastungswerte entsprechen gemäss diesem Reglement den Loading Units und heissen vorliegend «Belastungswerte LU (BW LU):

<sup>3</sup> Die einmalige Anschlussgebühr beträgt pro BW LU:

a. für die ersten 50 BW LU	CHF 75.00
ab über 50 bis 100 BW LU	CHF 65.00
über 100 BW LU	CHF 55.00

Löschschutz pro angeschlossene Baute oder Anlage (pro m<sup>3</sup> uR)

b. bis 200 m <sup>3</sup> uR	CHF 2.00 pro m <sup>3</sup> uR
über 200 m <sup>3</sup> bis 1'000 m <sup>3</sup> uR	CHF 1.50 pro m <sup>3</sup> uR
über 1'000 m <sup>3</sup>	CHF 1.00 pro m <sup>3</sup> uR
über 4'000 m <sup>3</sup>	CHF 0.10 pro m <sup>3</sup> uR

<sup>4</sup> Die einmalige Löschargebühr beträgt pro nicht angeschlossene Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes:

a. bis 200 m <sup>3</sup> uR	CHF 2.00 pro m <sup>3</sup> uR
über 200 m <sup>3</sup> bis 1'000 m <sup>3</sup> uR	CHF 1.50 pro m <sup>3</sup> uR
über 1'000 m <sup>3</sup>	CHF 1.00 pro m <sup>3</sup> uR
über 4'000 m <sup>3</sup>	CHF 0.10 pro m <sup>3</sup> uR

<sup>6</sup> Bereits bezahlte einmalige Gebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

<sup>7</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten uR wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

<sup>8</sup> Die Gebührenansätze in Abs. 2 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 112.3 Punkten (Stand Oktober 2023). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt die Exekutive der Wasserversorgung die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

#### Art. 5

b Löschargebühr

<sup>1</sup> Die einmalige Löschargebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschargebühr wird nach dem gesamten uR berechnet.

## Art. 6

Gebühr für den vorübergehenden Wasserbezug

<sup>1</sup> Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise wird eine Pauschale von CHF 3.50 pro Kubik verrechnet.

<sup>3</sup> Für Bezug ohne vorherige Ankündigung wird eine Busse von 50.00 Fr. berechnet.

## Art. 7

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

<sup>1</sup> Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig. Im 1. Quartal des Jahres wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 6 Monate des Vorjahres stützt.

## Art. 8

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die vorliegende Verordnung der Wasserversorgung Ochlenberg wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom **28. Oktober 2024** genehmigt.

### EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG 3367 OCHLENBERG

Tanja Bögli  
Präsidentin

Anja Müller  
Sekretärin

#### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom **16. September 2024** bis **18. Oktober 2024** bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. ?? u. ?? vom **5. und 12. September 2024** bekannt.

3367 Ochlenberg, **28. Oktober 2024**

GEMEINDEVERWALTUNG  
3367 OCHLENBERG

Anja Müller  
Gemeindeschreiberin